

## Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung - SUV

(i.d.F. vom 14.5.97 - Bundesgesetzblatt, Seite 1134; die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist)

Nach § 9 der Soldatenurlaubsverordnung vom 14.5.97 (BGBl. I S. 1134) gelten für den Sonderurlaub der Soldaten grundsätzlich die Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Nach den gültigen Ausführungsbestimmungen wird Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Gruppenleiter dienen und für Tätigkeiten ehrenamtlicher Gruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Dauer des Sonderurlaubs entspricht der Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte, Angestellte und Lohnempfänger des Bundes.